**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen eines abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens;**

Bekanntgabe des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford, Amtshausstr. 2, 32051 Herford, hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Dämmstoffen (ASN 17 06 03\* und ASN 17 06 04) / einer Kanalballenpresse und einer zur Vorlage dieser künstlichen Materialfasern (KMF) dienenden Lagerbox aus Betonsteinen (Legosystem) auf dem zweiten Deponieabschnitt der Deponie Reesberg an der Felix-Wankel-Str. 15 in 32278 Kirchlengern (Erweiterungsbereich DK I) beantragt. In der Anlage sollen ausschließlich für die Ablagerung zugelassene Dämmmaterialien vorgehalten und vorbehandelt werden, um anschließend einen hohlraumarmen und standsicheren Einbau in den Deponiekörper sowie eine bessere und ressourcenschonende Ausnutzung des vorhandenen Deponievolumens zu erreichen.

Für diese Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob das Änderungsvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgelisteten Kriterien hinsichtlich der Merkmale, des Standorts und der Auswirkungen des beantragten Vorhabens geprüft und bewertet, mit dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Änderungsvorhaben haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge. Durch den Betrieb der Kanalballenpresse und der Lagerbox auf dem Deponiegelände wird nur eine ohnehin vorbelastete Fläche in Anspruch genommen. Eine relevante Erhöhung etwaiger Geräusch- oder Staubemissionen und -immissionen ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Vorhabens bestehen keine natur- und landschaftsschutzrechtlichen Anforderungen.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 15. Oktober 2024

700-9017442/0021 - 52.1B

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Denkhaus